

Baustellenverordnung – die oftmals unbekannte Rechtsvorschrift, die jeder Bauherr / jede Bauherrin kennen sollte

Was ist eine Baustellenverordnung? Wer muss sie beachten? Welchen Nutzen bringt sie?

Die Baustellenverordnung richtet sich an Sie als Bauherr / Bauherrin!

Sie planen als Privatperson den Bau eines Eigenheim oder als Unternehmer / -in den Bau eines Firmengebäude oder Sie planen einen Umbau oder eine Sanierung. Dann müssen Sie viele Aspekte bis zur Fertigstellung Ihrer Bau-Idee berücksichtigen. Im Vordergrund steht die Vision Ihres Bauvorhabens, dafür benötigen Sie eine solide Finanzierung, eine klare Vorstellung über den Kosten- und Zeitrahmen.

So selbstverständlich wie diese Aspekte von Ihnen beachtet werden, so selbstverständlich sollte auch Ihre Verantwortung für die Sicherheit der Beschäftigten auf Ihrer Baustelle sein. Denn auf Ihrer Baustelle arbeiten Menschen für Ihr Projekt.

Die Baustellenverordnung verpflichtet daher auch Sie als Privatperson - unabhängig von der Größe Ihres Bauwerkes. Aus dieser Verordnung erwachsen Ihnen als Bauherrn / -in Pflichten und Aufgaben, die Sie zu beachten und zu erfüllen haben.

Die Hauptpflichten und Aufgaben – je nach Größe des Bauwerkes - sind:

- * Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung
- * Baustelle vorankündigen bei der Bezirksregierung
- * Koordinator/-in in der Planungsphase bestellen und einbinden
- * Koordinator/-in in der Ausführungsphase bestellen
- * Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen
- * Unterlage für spätere Arbeiten erstellen

Die Pflichten sind gestaffelt je nach Umfang und Gefährlichkeit der Arbeiten. Somit müssen Sie als Bauherr / Bauherrin im Vorfeld ermitteln, ob Ihr Bauvorhaben nur durch **einen oder mehrere Arbeitgeber** ausgeführt wird, ob der Umfang Ihrer Baumaßnahme **größer oder kleiner als 501 Personentage** bzw. größer oder kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte ist und ob **besonders gefährliche Arbeiten** damit verbunden sind (wie z.B. mehr als 7 m Absturzhöhe, Baugrube tiefer als 5 m, weniger als 5 m Abstand zu Hochspannungsleitungen). Bedenken Sie jedoch, dass ein Generalunternehmer meistens mit mehreren Baufirmen auf Ihrer Baustelle tätig wird, und dann greift die Pflicht für Bauvorhaben mit mehreren Arbeitgebern.

Beschäftigte	Ein AG		Mehrere AG		
Umfang und Art der Arbeiten	Unter 501 PT	Über 500 PT	Unter 501 PT	gefährl. Arbeiten	Über 500 PT
Arbeitsschutzgrundsätze	X	X	X	X	X
Vorankündigung		X			X
Koordinator			X	X	X
SiGePlan				X	X
Unterlage			X	X	X

Hintergrund

Die Europäische Richtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wurde vor 15 Jahren in deutsches Recht umgesetzt und gilt seit dem 10. Juni 1998 in Deutschland. Sie soll dem Unfallschwerpunkt „Baustelle“ entgegenwirken, da:

1. Mehr als doppelt so viele Unfälle ereignen sich auf Baustellen – im Vergleich zu anderen Arbeitsplätzen.
2. Fast zwei Drittel dieser Unfälle auf Baustellen gehen auf Planungs- und Organisationsmängel zurück.

Neue Pflichten bedeuten auch neue Chancen

Mit der Pflichtenerfüllung gehen auch erhebliche Vorteile für Sie als Bauherr / Bauherrin einher:

- * Erhöhte Kostentransparenz: Schon bei der Planung wird die Zusammenarbeit der verschiedenen Gewerke optimiert
- * Sicherer Zeitplan: Störungen des Bauablaufs durch Unfälle werden von vornherein minimiert
- * Reduktion der laufenden Kosten: spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden schon in der Planung berücksichtigt.

Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten

Holen Sie sich als Bauherr / Bauherrin Unterstützung! Sie haben die Möglichkeit, einen Dritten damit zu beauftragen, die Ihnen nach Baustellenverordnung obliegenden Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser sogenannte Dritte kann zum Beispiel ein Architekt oder Planungsbüro sein. Die Verantwortung für die Sicherheit auf Ihrer Baustelle tragen Sie als Bauherr / Bauherrin.

Sicherheit beginnt am Reißbrett - Arbeitsschutzgrundsätze

Schon bei der Planung der Ausführung Ihres Bauvorhabens müssen Sie an die Sicherheit auf Ihrer Baustelle denken. Berücksichtigen sie dabei die grundlegenden Prinzipien des Arbeitsschutzes.

- „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird.“
Beispiele: Standardleistungskataloge mit Ausschreibungstexten für Sicherheitseinrichtungen, Vorgabe mit ausreichend bemessenen Ausführungsfristen, Vorgabe einer Baustellenordnung, Festlegung von Verantwortungen und Zuständigkeiten (beispielsweise für die Freigabe des Gerüsts), Auswahl und Beauftragung von geeigneter Unternehmen.
- „Gefahren sind an der Quelle zu bekämpfen.“
Beispiele: Einsatz gefährdungsarmer Geräte und Maschinen, Hinwirken auf schadstoff- und emissionsarme Materialien und Arbeitsverfahren.
- „Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.“
Beispiel: Kollektive Absturzsicherung mit Gerüsten.

Die Vorankündigung

Wenn der Umfang Ihres Bauvorhabens größer ist als 500 Personentage oder 30 Arbeitstage mit 20 Beschäftigten, dann müssen Sie Ihr Bauvorhaben spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle bei der Bezirksregierung anmelden. Zur Ermittlung des Umfanges Ihres Bauvorhabens fragen Sie Ihr Planungsbüro oder den Architekten.

Der Koordinator / die Koordinatorin

Wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf Ihrer Baustelle arbeiten, müssen Sie als Bauherr / -in eine/n oder mehrere geeignete Koordinatoren bestellen.

Der Koordinator / die Koordinatorin muss umfassendes Fachwissen und praktische Erfahrung mitbringen. Je nach Bauvorhaben muss er / sie Architekt/-in, Ingenieur/-in, Techniker/-in, Meister/-in oder geprüfte/r Polier/-in sein. Des Weiteren braucht er / sie umfassende Arbeitsschutzkenntnisse, muss mehrjährige Erfahrung in Planung bzw. Ausführung entsprechender Bauvorhaben besitzen und Kenntnisse über spezielle Koordinatoren-Aufgaben haben.

Die wesentlichen Aufgaben des Koordinators / der Koordinatorin sind:

- * Schon während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens muss er / sie Gefährdungen erkennen und die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen bestimmen.
- * Während der Ausführung des Bauvorhabens muss er / sie die Einhaltung der von ihm / ihr festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen.
- * Er / sie muss die Zusammenarbeit der verschiedenen Unternehmen auf Ihrer Baustelle organisieren.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Für größere und besonders gefährliche Bauvorhaben muss der Koordinator / die Koordinatorin schon im Vorfeld einen besonderen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten. Dieser Plan beinhaltet beispielsweise Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mit mehreren Arbeitgebern auf der Baustelle oder er enthält Regelungen zur gemeinsamen Benutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Gerüste.

Auf der Baustelle achtet der Koordinator / die Koordinatorin darauf, dass der Plan von allen Beteiligten eingehalten wird. Bei erheblichen Änderungen der Ausführung des Bauvorhabens muss er / sie den Plan darauf anpassen.

Die Unterlage für spätere Arbeiten – Frühzeitig vorausplanen

Sie müssen als Bauherr / -in auch nach vielen Jahren noch wissen, was bei der Wartung und Instandhaltung Ihres Gebäudes zu beachten ist. Deshalb muss der Koordinator / die Koordinatorin eine so genannte Unterlage zusammenstellen, die alle notwendigen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei diesen Arbeiten enthält z.B. Wartung und Reinigung der Dachrinne, des Schornsteins, des Schneefanges, der Photovoltaik-Anlage, Außenarbeiten an der Fassade etc.

Wer hilft weiter?

Die Beschäftigten der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz auf Baustellen) sind zu erreichen unter Telefon: 02931/ 82 - 0 e-mail: post@bra.nrw.de
Internet: www.bra.nrw.de

Arnsberg
Königstr. 22
59821 Arnsberg

Dortmund
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

Siegen.
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen